

Vereinbarung über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen

Zwischen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Monika Nestler, dienstansässig in
Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal

und

Herr / Frau Mustermann, wird die nachfolgende Vereinbarung über die Ablösung des Erschließungsbeitrages nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) geschlossen.

§1

Nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 05. Juli 1995 und nach dem Beschluss der Gemeindevertretung vom **14.10.2014** kann der Erschließungsbeitrag vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Die Gemeinde und der/die Grundstückseigentümer/in vereinbaren hiermit, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Erschließungsbeitrag für den Ortsteil Dümde, bestehend aus den Straßen Am Dorfring, Jänickendorfer Straße, Pappelweg, Schönefelder Straße und Zum Wasserwerk wird abgelöst.

§ 2

Gegenstand des Vertrages ist die Erschließung der im beiliegenden Plan grün umrandeten Grundstücke in ihrer Gesamtheit (Plan ist Gegenstand dieses Vertrages) mittels der Erneuerung der Straßenbeleuchtung) und die Ablösung des Erschließungsbeitrages nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches BauGB) und der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 05.07.1995 (Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau, Nr. 158 vom 10.07.1995).

§ 3

Herr / Frau Mustermann sind Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Dümde, **Flur .., Flurstück ...**, mit einer Größe von ...qm. Von der Anwendung eines Geschossfaktors wird mangels Bestimmbarkeit der Geschosshöhen abgesehen.

§ 4

Der voraussichtliche beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungseinrichtung im Ortsteil Dümde, einschließlich Planungskosten beläuft sich auf insgesamt 49.561,23 Euro (Brutto).

§ 5

Der um den 10% Eigenanteil der Gemeinde gekürzte Erschließungsaufwand wird auf alle durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung verteilt. Der um den Eigenanteil der Gemeinde zu kürzende Erschließungsaufwand beträgt 44.605,11 Euro. Den umzulegenden Kosten

steht eine Gesamtveranlagungsfläche von qm gegenüber. Daraus ergibt sich ein Beitrag in Höhe von **Euro/qm-Grundstücksfläche.**

§ 6

Der Ablösebeitrag wird somit wie folgt festgesetzt: x qm Grundstücksfläche xx Euro = x €.

§ 7

Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind Nachforderungen der Gemeinde mit Ausnahme des Tatbestandes unter § 8 dieser Vereinbarung und Rückforderungen seitens des Ablösenden ausgeschlossen.

§ 8

Werden dem Grundstück nach Abschluss dieser Vereinbarung Flächen zugemessen, so kann hierfür ein neuer Ablösevertrag geschlossen werden, oder es wird ein eigener Erschließungsbeitrag nach den §§ 127 BauGB i.V.m. der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erhoben.

§ 9

Der Ablösebeitrag wird einen Monat nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig, es sei denn, es wird mit der Gemeinde eine abweichende Regelung getroffen. Erfolgt die Vereinbarung einer Ratenzahlung, werden Stundungszinsen auf der Grundlage der Abgabenordnung erhoben (1/2 vom Hundert/Monat). Wird der Ablösungsbetrag nicht fristgemäß entrichtet, sind für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges Säumniszuschläge in Höhe von 1 v. H. des rückständigen auf 50,00 Euro abgerundeten Betrages zu entrichten.

§ 10

Mit der Zahlung der Ablösesumme ist der Erschließungsbeitrag abgelöst. Diese Vereinbarung berührt nicht die Ansprüche der Gemeinde auf andere Beiträge.

§ 11

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

Ruhlsdorf, den _____

Ruhlsdorf, den _____

Nestler, Bürgermeisterin

Grundstückseigentümer